

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Eltra und Besteller, im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen der Firma Eltra (im folgendem: Lieferungen) gelten ausschließlich diese AGB's. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit als die Firma Eltra ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Firma Eltra ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Firma Eltra Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der Firma Eltra nicht erteilt wird, diese auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
3. Teillieferungen sind zulässig soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

## II. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat die Firma Eltra die Aufstellung und Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösung.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle der Firma Eltra zu leisten.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die un-bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Firma Eltra (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der Firma Eltra bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die der Firma Eltra zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die Firma Eltra auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiter-veräußerung nur Wiederverkäufern in gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlungen erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seiner Zahlungs-verpflichtung erfüllt hat.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten, einschließlich etwaiger Saldo-forderungen sicherungshalber an die Firma Eltra ab, ohne das es weiterer besonderen Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert ohne das für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an die Firma Eltra ab, der dem von der Firma Eltra in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

- 4a) Dem Besteller ist es gestattet die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Ver-arbeitung erfolgt für die Firma Eltra.

Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

- 4b) Firma Eltra und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht der Firma Eltra gehörenden Gegenständen die Firma Eltra in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehalts-ware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt.

- 4c) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Firma Eltra nach erfolglosen Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der

Rücknahme beziehungsweise der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma Eltra liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn die Firma Eltra hätte dies ausdrücklich erklärt.

## IV. Fristen für Lieferung; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht wenn die Firma Eltra die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung der Frist zurückzuführen auf

- a) höhere Gewalt, Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung)
- b) Angriffe Dritter auf das IT-System der Firma Eltra soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten
- c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen oder sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von der Firma Eltra nicht zu vertreten sind, oder
- d) nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäße Belieferung der Firma Eltra

verlängern sich die Fristen angemessen.

## V. Schadensersatzansprüche

1. Soweit nicht anderweitig in den allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung aus-geschlossen.

2. Dies gilt nicht soweit wie folgt gehaftet wird:

- nach dem Produkthaftungsgesetz bei grober Fahrlässigkeit bei Arglist
- bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch aus den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regeln nicht verbunden.

## VI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Allgemeiner Gerichtsstand ist wenn der Besteller Kaufmann ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Firma Eltra. Die Firma Eltra ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht und der Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## VII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte darstellen würde.



Elektromaschinen- und  
Transformatorbau GmbH

Am Weisenstein 6  
DE 54518 Osann-Monzel